Fachspezifischer Teil

Gesundheitswissenschaften

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 89. Sitzung vom 15.05.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 29.12.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2010, S. 2197-2205) beschlossen, der in der 108. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.10.2013 befürwortet und in der 202. Sitzung des Präsidiums am 07.11.2013 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 01/2014, S. 33).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss der Lehreinheit Gesundheitswissenschaften im Fachbereich Humanwissenschaften.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Gesundheitswissenschaften mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

Identifier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GWS-G1M	Konzeption und Gestaltung fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernprozesse im Kontext der berufsbildenden Schule	6	9	2	1.-2.	--
GWS-G2M	Bewerten, Erforschen und Weiterentwickeln fachrichtungsbezogener Lehr-/Lernprozesse	4	6	2	3.-4.	1. Komponente von GWS-G1M
GWS-G3M	Professionalisierung der Gesundheitsfachberufe in ausgewählten Berufsfeldern und Versorgungsbereichen	3	4	3	1.-3.	
GWS-G4M	Innovative Versorgungskonzepte und Kooperationen im Gesundheitswesen	3	4	3	1.-3.	--
GWS-G5M	Diagnostische Verfahren	8	7	2	2.-3.	--
	Gesamtsumme	24	30			

§ 3 Schulische Praktika

[1]Für das Fach Gesundheitswissenschaften muss ein Modul zu den Speziellen Schulpraktischen Studien (S-LbS) absolviert werden. [2]Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Gesundheitswissenschaften und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Sem.	Empfohlenes Semester	Voraus-setzungen/ Empfehlungen
GWS-G6M	Spezielle Schulpraktische Studien (S-LbS)	4	8	2	1.-2.	--

§ 4 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung

Für das Fach Gesundheitswissenschaften sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende erfolgreich abgeschlossene Module nachzuweisen: GWS-G1M und GWS-G2M sowie GWS-G3M oder GWS-G5M

§ 5 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

(1) Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2013 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung der Universität Osnabrück, die ihr Studium zu oder nach diesem Wintersemester beginnen.

(3) [1]Studierende, die bereits zuvor für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung an der Universität Osnabrück eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab. [2]Abweichend von Satz 1 können sie sich bis zu dem auf das In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung folgenden Wintersemester aber dafür entscheiden, nach dieser neuen Prüfungsordnung zu studieren. [3]Die Entscheidung ist innerhalb der genannten Frist den nach § 1 Zuständigen mitzuteilen und von diesen aktenkundig zu machen. [4]Prüfungsleistungen, für die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits eine Anmeldung vorlag, werden nach der bisherigen Prüfungsordnung absolviert und bewertet.